

BEBAUUNGSPLAN NR. 70 THAL

GDE. FELDKIRCHEN-WESTERHAM, LKRS. ROSENHEIM



Die Gemeinde FELDKIRCHEN-WESTERHAM erläßt gemäß §§ 9 und 10 BauGB (Baugesetzbuch), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81, 5 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - sämtliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung - sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung von 1990 und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung von 1990, diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Maßgeblich ist die Grenze an der Innenseite des Planzeichens
- Grenze des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Maßgeblich ist die Grenze an der Innenseite des Planzeichens
- Baugrenze mit Festlegung der Firstrichtung
- Umgrenzung Fläche für Nebenanlagen / Garagen
- Zulässige Bebauung maximal zwei Vollgeschosse
- MD** MD Dorfgebiet gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 ausgenommen.
- privater Wohnweg mit begrenzter Länge gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayBO mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht zugunsten der Hinterlieger
- Private Grünfläche mit Streuobst
Der Streuobstbestand ist zu erhalten oder ggf. mit gleichwertigem Ersatz zu erneuern.
- Ausgleichsmaßnahme (Ausgleich ca. 895 m²)
Eingrünung durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in lockeren Gruppen, Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölze.
- GRZ 0,35** maximal zulässige Grundflächenzahl siehe Planeintrag (z.B. 0,35)
Hinweis: Die Festlegungen des § 19 Abs. 4 BauNVO gelten unverändert.

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- Bestehende Gebäude (z.T. mit Angabe der Hausnummer)
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Bestehende, zu erhaltende Bäume

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1 MD Dorfgebiet gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 ausgenommen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzte GRZ und die Gebäudehöhen bestimmt.
 - 2.2 Die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude wird auf 1 Wohneinheiten beschränkt.
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche**
 - 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.
- 4. Gestaltung im beplanten Gebiet**
 - 4.1 Gelände und Höhenlage
 - 4.1.1 Grundsätzlich soll das Gelände in seinem Verlauf unverändert bleiben. Zur besseren Einpassung können Abweichungen bis zu 75 cm im Umfeld des Gebäudes zugelassen werden.
 - 4.1.2 Die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss darf nicht mehr als 40 cm über dem natürlichen Gelände liegen.
 - 4.2 Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden
 - 4.2.1 Die Gebäude sind als rechteckige Baukörper auszubilden. An- und Nebenbauten sind mit dem gleichen äußeren Erscheinungsbild der Materialien wie bei den Hauptgebäuden zu gestalten. Bei geneigten Dächern sind die Dachneigungen anzupassen.
 - 4.2.2 Die Gebäude sind mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 18° und 25° zu versehen; die Flächen beiderseits des stets mittig über dem Hauptgebäude anzuordnenden Firstes sind in Höhe und Neigung symmetrisch auszuführen. Unterschiedliche Dachneigungen werden nicht zugelassen.
 - 4.2.3 Der Einbau von Quergiebeln ist zulässig. Die zulässige Giebelbreite darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Der First muss deutlich unter der Hauptfirstrinie enden. Unzulässig sind Dachgauben und negative Dacheinschnitte. Dachflächenfenster sind allgemein zulässig bis zu einer Fläche von 2 m² pro Dachflächenfenster.
 - 4.2.4 Als Eindeckungsmaterial für geneigte Dächer sind nur rote bis braune, herkömmliche Dachpfannen aus Ton oder Beton zulässig. Graue bis schwarze und flächige Platten wie Wellenernit oder Blech sind nicht zulässig. Dachrinnen, Abflüsse und sonstige Verblechungen sind farblich der Dachdeckung anzupassen.
 - 4.2.5 Für Außenwände sind verputzte, hell gestrichene Mauerflächen und/oder aus Holz konstruierte Teile oder holzverschaltete Flächen vorzusehen. Holzfächeln sind einheitlich mittel- bis dunkelbraun, aber nicht schwarz wirkend, zu behandeln. Glasbausteinflächen sind nicht zulässig.

Grundordnung

- 5.1 Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum (Obstbaum) zu pflanzen. (Beispiel: 1000 qm / 300 qm = 3,33 - somit sind für 1000 qm 4 Bäume zu pflanzen). Bestehende Laub- und Obstgehölze sind zu erhalten und bei Ausfall in gleicher Zahl durch heimische Laub- und Obstgehölze zu ersetzen. Das Abstützen von Böschungen ist nur mittels Naturstein-Trockenmauern, die für viele Kleintiere Lebensraum bieten, erlaubt.
- 5.2 Einfriedungen sind als Hecken oder als Zäune aus Holz und ohne Sockel zu gestalten. Unter den Zäunen ist ein Freiraum von mind. 10 cm freizuhalten, um Kleintieren Durchschlupfmöglichkeiten zu geben.
- 5.3 Erfolgt die Einfahrt in die Garage unmittelbar von der öffentlichen Straße, so ist vor der Garage ein straßenseitig nicht eingefriedeter Stauraum von mindestens 5 m Länge anzuordnen.
- 5.4 KFZ-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen und zu begründenden Belägen, wie zum Beispiel Schotterterrassen, Rasenfugenpflaster o.ä. zu erstellen. Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit bituminösen Decken ist allgemein unzulässig. Befestigte private Verkehrsflächen sind auf das Notwendigste zu beschränken und versickerungsfähig zu halten. Die natürliche Bodenfunktion ist möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- 7. Hinweise und Empfehlungen**
 - 7.1 Unverschlusstes Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten, Hof- und Straßenflächen ist, soweit die Untergrundverhältnisse es ermöglichen, über Sickeranlagen dem Grundwasser zuzuführen. Unverschlusstes Niederschlagswasser ist möglichst zu nutzen.
 - 7.2 Neubauten sind durch angepasste Bauweise gegen das Eindringen von abfließendem Oberflächenwasser zu sichern.
 - 7.3 Die Grundstücke sollen mit freiwachsenden Hecken (einheimische Arten) mit Blüten- und Decksträuchern eingegrünt werden. Keine Thuja- oder geschnittene Hecken.
 - 7.4 Die Kellergeschosse sind möglichst als wasserundurchlässige Wanne auszubilden.
 - 7.5 Der Baugelandsrand soll mit Streuobst eingegrünt werden.
 - 7.6 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merklblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" (FGSV) zu beachten.
 - 7.12 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
 - 7.13 Der Bauherr hat eigenständig Spartenpläne aller Versorger einzuholen.

Verfahrensvermerke:

1. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 03.03.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Thal“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Thal“ in der Fassung vom Oktober 2020 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 21.10.2020 bis 23.11.2020 öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Bebauungsplanentwurf der 5. Änderung in der Fassung vom Oktober 2020 in der Zeit vom 07.03.2018 bis 10.04.2018 beteiligt.
4. Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 01.12.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 „Thal“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham, den 02.12.2020

Hans Schaberl, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Feldkirchen-Westerham, den 05.02.2021

Hans Schaberl, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Thal“ wurde am 10.02.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westerham, den 10.02.2021

Hans Schaberl, 1. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

GEMEINDE
FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM



5. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 70
THAL / GROSSHÖHENRAIN

FASSUNG:
PLANFASSUNG ZUR BEKANNTMACHUNG

Entwurf Oktober 2020
01. Dezember 2020

PLANUNG:

B BLAESIG ARCHITEKTEN GMBH
Jahnstraße 1 83043 Bad Aibling
T +49(0)8061 49519-0 F +49(0)8061 49519-29

GEZEICHNET: EB
PLANNR.: 200128P-2020
BP-02